Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 4593.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Rthlr. Vom 16. Dezember 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem der Magistrat der Stadt Tilsit darauf angetragen hat, zur Bestreitung außerordentlicher städtischer Ausgaben ein Anlehen von 80,000 Rthlr. aufzunehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 80,000 Rthlrn. Tilsiter Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema (A. und B.) in 760 Apoints, und zwar:

60 Apoints zu 500 Rthlr.,
300 Apoints zu 100 Rthlr. und
400 Apoints zu 50 Rthlr.

auszufertigen, mit vier ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplan durch Ausloosung oder Ankauf innerhalb sechs und dreißig Jahren von Zeit der Emission zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Dezember 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Februar 1857.

Schema A.



Trockener
Stadtstempel.

Tilsiter Stadt=Obligation

über Thaler

№

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten .... 1856., Gesetz=Sammlung de 185. Seite .....)

Wir Magistrat der Stadt Tilsit urkunden und bekennen hiemit, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der hiesigen Stadt ein Darlehn von ..... Rthlrn., schreibe .... Thalern Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiemit bescheinigen und versprechen, dasselbe vom 1. Januar 1857. ab mit vier ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und jedem Vorzeiger dieses unter den folgenden Allerhöchst genehmigten Bedingungen prompt binnen spätestens sechs und dreißig Jahren zurückzuzahlen.

1) Es werden ausgegeben und mit laufenden Nummern von 1. bis 760. versehen:

60	Obligationen	zu 500	Rthlr.,
300	"	zu 100	Rthlr. und
400	"	zu 50	Rthlr.

2) Jeder Obligation werden zehn Zinsscheine für die fünf Jahre 1857 — 61. beigegeben, zahlbar postnumerando am 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres.

3) Nach Ablauf dieser, sowie jeder folgenden fünf Jahre, werden neue Zinsscheine für je fünf Jahre nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung von der Stadt=Hauptkasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, auch, daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt.

Die Zinsscheine bedürfen nur der Unterschrift des Rendanten, die der Magistratsmitglieder wird auf ihnen durch Druck hergestellt.

4) Die Verzinsung erfolgt zu vier ein halb Prozent jährlich in den gedachten halbjährlichen Terminen.

5) Zur Tilgung dieser 80,000 Rthlr. wird im Stadthaushalts=Etat eine Summe von 1000 Rthlr. jährlich ausgeworfen, und durch diesen Tilgungsfonds, dem die Zinsen der getilgten Obligationen stets hinzutreten, werden von drei zu drei Jahren, nämlich am 1. Januar 1860., 1863., 1866. und so fort, die Stadt=Obligationen vermittelst Ausloosung oder freien Ankaufs binnen spätestens sechs und dreißig Jahren eingelöst.

Die

Die Ausloosung findet in öffentlicher Stadtverordneten-Sitzung im nächstvorhergehenden Monat August statt.

6) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt nach dem Nennwerthe auf der Stadt-Hauptkasse gegen Rückgabe der Obligationen nebst Zinsscheinen. Sollten die ausgereichten Zinsscheine fehlen, so wird der Betrag der fehlenden Zinsscheine zurückbehalten und zur Einlösung derselben verwendet, eventualiter den Gläubigern nachgezahlt.

7) Gleich nach erfolgter Ausloosung werden die ausgeloosten Obligationen im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, in der Königsberger Hartungschen Zeitung und im Staats-Anzeiger öffentlich bekannt gemacht und die Eigenthümer zur Einlösung aufgefordert. Jedesmal, sobald eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes gewählt werden.

8) Werden die ausgeloosten Obligationen nicht bis zum nächstfolgenden 1. Januar zur Einlösung eingereicht, so hört doch mit diesem Tage die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf.

9) Auf die Beträge der ausgeloosten Obligationen, die nicht eingelöst werden, haben die Eigenthümer nur insoweit ein Recht, als sie sich noch binnen dreißig Jahren nach eingetretener Fälligkeit melden.

10) Die Nummern dieser Obligationen sind alle drei Jahre wie ad 7. öffentlich bekannt zu machen.

11) Der Stadtgemeinde bleibt das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken.

12) Wenn die Stadtgemeinde es vorziehen sollte, die zu tilgenden Obligationen, statt der Ausloosung, aus freier Hand zu erwerben, so werden die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die unter Nr. 7. bemerkten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

13) Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

14) Die getilgten Obligationen werden in Gegenwart des Magistrats vernichtet.

15) Die fälligen Zinsscheine werden von der Stadt-Hauptkasse an Zahlungsstatt angenommen.

16) Der Betrag der fälligen Zinsscheine wird an jeden Vorzeiger gegen Auslieferung derselben zu den festgesetzten Terminen aus der Stadt-Hauptkasse gezahlt.

17) Die rückständigen Zinsen verjähren, wenn sie nicht in den nächsten vier Kalenderjahren nach der Fälligkeit bei der Stadt-Hauptkasse abgehoben werden.

18) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinsscheine finden die §§. 1—13. des Gesetzes vom 16. Juni 1819., sowie die erlassenen oder noch zu erlassenden ergänzenden Bestimmungen, jedoch mit folgenden Maaßgaben statt:

a) Die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige wird dem Magistrat in Tilsit gemacht. Diesem werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen seine Verfügungen findet der Rekurs an die Königliche Regierung in Gumbinnen statt.

 b) Das

b) Das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgericht in Tilsit.

c) Die dort in den §§. 6., 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die hier unter Nr. 7. angeführten Blätter geschehen.

d) In Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungs-Termine sollen acht, und anstatt des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungs-Termins soll der zehnte abgewartet werden.

19) Das gesammte Vermögen der Stadtgemeinde Tilsit haftet den Gläubigern für diese Schuld.

Tilsit, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Stadt-Hauptkasse.

Hierzu sind zehn Zinsscheine № 1—10. ausgereicht.

Eingetragen in die Kassenkontrole Fol. .....

Schema B.

Zinsschein № .....

über .... schreibe .... Thaler Zinsen der Stadt-Obligation № ..... über ..... Rthlr.

Inhaber dieses empfängt am 1. Januar/Juli 18.. die halbjährigen Zinsen der Stadt-Obligation № ..... mit ..... Rthlr. schreibe .... Thalern aus der Stadt-Hauptkasse.

Tilsit, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Stadt-Hauptkasse.

Eingetragen Kontrole Fol. .....

Die hier genannten Zinsen verjähren in den nächsten vier Kalenderjahren nach der Fälligkeit.

(Nr. 4594.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Januar 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. an die Ortschaft Liebenau, im Kreise Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt.

Auf den Bericht vom 27. Dezember v. J. will Ich der Ortschaft Liebenau, im Kreise Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt, dem Antrage der dortigen Kommunalbehörden gemäß, und nach dem Gutachten des Brandenburgischen

schen Provinziallandtages die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. unter den Modifikationen des Titel VIII. derselben hierdurch verleihen, wonach Sie das weiter Erforderliche zu veranlassen haben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 5. Januar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4595.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 12. Januar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 25. August 1856. die Anlage einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg beschlossen hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe der bezeichneten Eisenbahn hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, auch den Uns vorgelegten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft hiermit bestätigen.

Zugleich verordnen Wir, daß auf das Posen-Bromberger Eisenbahn-Unternehmen die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, imgleichen das Gesetz über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe vom 30. Mai 1853., Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Januar 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Eilfter Nachtrag
zum
Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

In Gemäßheit des von dem Verwaltungsrathe der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft mit dem Staate abgeschlossenen Vertrages über die Ueberlassung des Baues und Betriebes der Oberschlesischen Eisenbahn an denselben und namentlich auf Grund der Bestimmungen der §§. 13. und 14. desselben wird das Unternehmen der Gesellschaft auf die Errichtung einer Bahn von Posen über Gnesen nach Bromberg ausgedehnt. Die spezielle Richtung derselben zwischen Gnesen und den beiden Endpunkten wird nach eingeholtem Gutachten des Verwaltungsrathes der Gesellschaft von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt werden.

§. 2.

Das zur Ausführung dieser Bahn erforderliche Anlagekapital und die Bedingungen seiner Beschaffung werden nach genauer Feststellung der Bedarfs-Summe, eventuell durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium gemäß §§. 14. und 15. des Eingangs gedachten Vertrages festgesetzt werden.

(Nr. 4596.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857., betreffend die Emission vierprozentiger Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe, sowie die Umschreibung drei ein halbprozentiger in vierprozentige Pfandbriefe.

Auf Ihren Bericht vom 17. Januar d. J. will Ich unter Bezugnahme auf die Order vom 15. Mai 1839., nach welcher die Emission von vierprozentigen Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen von der Beschlußnahme des engeren Ausschusses des Kur- und Neumärkischen Kreditverbandes abhängig gemacht worden ist, in Gemäßheit der Mir vorgelegten Beschlüsse dieses engeren Ausschusses vom 20. November v. J. Folgendes bestimmen.

Die Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschaftsdirektion ist bis zur anderweitigen Beschlußnahme des engeren Ausschusses des Kur- und Neumärkischen Kreditverbandes ermächtigt:

1) auf den Antrag der zum Kreditverbande gehörigen Gutsbesitzer, welche fortan Pfandbriefe auf ihre Güter eintragen lassen, solche Pfandbriefe auszufertigen, welche den Inhabern mit vier Prozent zu verzinsen und Seitens derselben unkündbar sind. Diese Pfandbriefe sind von den Schuldnern, und dies ist in dem Hypothekenbuche einzutragen, mit vier ein halb Prozent zu verzinsen. Sie unterliegen nach denselben Bestimmungen,

gen, welche bei den drei ein halbprozentigen Pfandbriefen maaßgebend sind, der Amortisation, und es ist zu derselben dasjenige halbe Prozent, welches den Pfandbriefsinhabern nicht gezahlt wird, zu verwenden;

2) unter diesen Bedingungen diejenigen drei ein halbprozentigen Pfandbriefe in vierprozentige umzuschreiben, welche auf den eigenen Gütern der Gutsbesitzer eingetragen sind und in deren Besitze sich diese Gutsbesitzer befinden.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Januar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4597.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821. wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Schuldverschreibungen der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. Oktober 1855. in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855. aufzunehmenden Staats-Anleihe.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. d. M. bestimme Ich, daß die Order vom 3. Mai 1821. (Gesetz-Sammlung S. 46.), betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auf die nach Meinem Erlaß vom 22. Oktober 1855. (Gesetz-Sammlung S. 684.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung S. 310.), betreffend die Verrechnung der Kosten der Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Vollendung der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Bahn und zur Herstellung der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannoverschen Landesgrenze und von Rheine nach Osnabrück, aufzunehmende Staatsanleihe von 7,800,000 Rthlr. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Januar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

An das Staatsministerium.

(Nr. 4598.) Gesetz, betreffend die Deklaration der Vorschriften der §§. 75., 87. und 422. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Vom 26. Januar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung der §§. 75., 87. und 422. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung entstanden sind, werden diese Vorschriften hierdurch dahin deklarirt:

daß der darin erwähnte Verzicht einer der Deutschen Sprache nicht kundigen Partei auf eine Uebersetzung, beziehungsweise auf das von dem Dolmetscher zu führende Nebenprotokoll, nicht blos in der Deutschen, sondern auch in der Sprache jener Partei in die Verhandlung aufzunehmen ist, daß jedoch durch Nichtbeobachtung dieser Vorschrift dem übrigen Inhalte der Verhandlung die Beweiskraft nicht entzogen wird, wenn anderweit nachgewiesen werden kann, daß der Verzicht der der Deutschen Sprache nicht mächtigen Partei in der nur in Deutscher Sprache aufgenommenen Verhandlung richtig niedergeschrieben ist.

Die Beweiskraft der bis zur Gesetzeskraft dieser Deklaration bereits aufgenommenen Verhandlungen kann um deswillen allein, weil der Verzicht nur in Deutscher Sprache im Protokolle niedergeschrieben ist, nicht angefochten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Januar 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)